

er fest, daß die prozessuale Zwangsmaßnahme sachlich berechtigt war und die Art und Weise ihrer Durchführung den prozessualen Bestimmungen entsprach, bestätigt er die Maßnahme durch Beschluß. Zur Bestätigung ist er auch dann verpflichtet, wenn die Art und Weise der Durchführung prozessuale Bestimmungen verletzt, die Zwangsmaßnahme selbst jedoch sachlich berechtigt war. In diesem Fall ist von der Gerichtskritik (§ 20) Gebrauch zu machen.

3. **Frist:** Die 48-Stunden-Frist für die Einholung der richterlichen Bestätigung beginnt, soweit sie nicht vorher eingeholt wurde, mit dem Zeitpunkt, in dem die Durchsuchung beendet wurde, die Beschlagnahme erfolgt ist, der Arrestbefehl zugestellt oder bekanntgegeben wurde.

4. **Gericht:** Zuständig ist das örtlich zuständige Kreisgericht (§§ 169 bis 171 und 174) oder das Prozeßgericht. Die Bestätigung des Gerichts ergeht durch Beschluß (§ 176) nach schriftlichem Antrag des zuständigen Staatsanwalts (§ 177).

5. **Verkündung, Zustellung:** Die Bestätigung wird dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten oder Angeklagten und dem von den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen Betroffenen zugestellt (§ 184 Abs. 1). Liegen die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit (§ 211 Abs. 3) vor, kann das Gericht anordnen, daß die Entscheidung dem Beschuldigten oder Angeklagten nur zur Kenntnis zu bringen ist. Ist der Beschuldigte oder Angeklagte bei der Bestätigung anwesend, wird sie ihm durch Verkündung bekanntgemacht (§ 184 Abs. 1 Satz 1). Keiner richterlichen Bestätigung bedarf die Durchsuchung des Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen und der von diesem mitgeführten Gegenstände (§ 109 Abs. 2).

Die Bestätigung und die Ablehnung der Bestätigung unterliegen der Beschwerde nach §§ 305 ff.

## Fünfter Abschnitt

### Verhaftung und vorläufige Festnahme

#### Vorbemerkung

Diese Bestimmungen stehen im engen Zusammenhang mit den **verfassungsmäßig garantierten Grundrechten** der Bürger, mit dem Schutz der Würde und der Rechte der Menschen (Art. 30 Verfassung, Art. 4 StGB) und mit der Verpflichtung der Organe der Strafrechtspflege, diese auch im Strafverfahren strikt zu achten (§ 3). Diese Regelung entspricht der Allgemeinen Erklärung der UNO über die Menschenrechte, wonach u. a. niemand willkürlich festgenommen und in Haft gehalten werden darf.

Zur Lösung der **Aufgaben des Strafverfahrens** (§§ 1 und 2) bei der Bekämpfung der Kriminalität kann die Beschränkung der persönlichen Frei-